

A b s c h r i f t
zur Entscheidungssammlg. d.
Senats

014

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 429/70

Beschluß

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Felicja H [REDACTED], [REDACTED] Street,
[REDACTED] /USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres, [REDACTED],
[REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 17. Mai 1972

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 10. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Das Berufungsurteil steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Angleichung wie zur Entschädigungsfähigkeit hysterischer und rentenneurotischer Störungen (RzW 1965, 27; 1968, 549); abweichende Auffassungen des Landgerichts rechtfertigen keine Zulassung der Revision.

Nach tatrichterlicher Überzeugung handelt es sich bei der Klägerin nicht um hysterische oder rentenneurotische Störungen, sondern um echte Angstsymptomatik, depressive Reaktion und vegetative Beschwerden auf der Grundlage einer persönlichen Fehlentwicklung und ohne wahrscheinlichen Zusammenhang mit den Belastungen der Verfolgung. Soweit die Beschwerde nicht einen Aufklärungsmangel rügt

27.11.17

- 5 -

(BGH RZW 1967, 378 Nr. 27), wendet sie sich gegen die
tatrichterliche Beweiswürdigung; einen gesetzlichen Zu-
lassungsgrund (§ 219 Abs. 2 BEO) zeigt sie nicht auf.

Kai

von der Mühlen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)